
VERORDNUNG

des
Rektorats
der Johannes Kepler Universität Linz

F

Brandschutzordnung

Allgemeine Brandschutzordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude der Johannes Kepler Universität Linz. Sie gilt auch für angemietete Räumlichkeiten sinngemäß, wenn für diese Räumlichkeiten keine eigene Brandschutzordnung vorliegt.

§ 2 Verbote

Verboten ist:

1. Das Kochen in den – außer hierfür vorgesehenen – Räumen und das Betreiben von nicht genehmigten Heizungen.
2. Das Rauchen in den Gebäuden (Rauchfreie Zone)
Das Entsorgen von Zigaretten, Zigarren, Zigaretten- oder Zigarrenresten sowie Inhalten von Pfeifen, angebrannten Streichhölzern und Asche insbesondere in Papierkörben, Sammelbehältern, Aufzugsschächten und Ausgüssen.
3. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht in brandgefährdeten Betriebsräumen, insbesondere in Archiven, Bibliotheken, Werkstätten, Lagerräumen, Laborräumen, Hörsälen, Seminarräumen sowie in allen durch entsprechende Verbotsschilder ausgewiesenen Räumen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen-, Gas- und Schweißbrennern, sowie Fotolampen, Heizhauben und Heißluftgebläse in den dafür vorgesehenen Räumen (Laborräumen und Werkstätten).
4. Das
5. Überbrücken schadhafter Sicherungen und jede eigenmächtige Instandsetzung beschädigter fest installierter elektrischer Leitungen, Geräte und Verteiler.
6. Jede Übertretung feuerpolizeilicher Vorschriften und Auflagen im Zuge des vorbeugenden Brandschutzes für die einzelnen Räume.
7. Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrzeugen und Fahrrädern in Stiegenhäusern, Gängen und Fluchtwegen.
8. Das Versperren von Türen im Bereich von Fluchtwegen während des Aufenthaltes von Personen, ausgenommen sind Türen mit Notschlüsselkästen.
9. Das Verstellen von Türen, Fluchtwegen und Brandalarm- bzw. Bekämpfungseinrichtung (Druckknopfmelder, Handfeuerlöcher) sowie das Entfernen oder das Beschädigen der die Sicherheit betreffenden Anschläge.

§ 3 Vorsichtsmaßnahmen

1. Die Funktionsbereitschaft der Handfeuerlöscher ist mindestens alle zwei Jahre durch eine Fachfirma zu überprüfen. Diese Überprüfung ist durch den/die Brandschutzbeauftragte/n zu veranlassen. Jede Benützung von Feuerlöschern ist unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.
2. Periodisch (in der Regel monatlich) ist zu überprüfen, ob vorhandene Fluchtwege und Notausgänge jederzeit ungehindert in voller Breite begehbar sind.
3. Jedem/Jeder Bediensteten ist vom/von der unmittelbaren Vorgesetzten (LeiterIn der betreffenden Organisationseinheit) bzw. von einem/einer von diesem/dieser hiezu bestimmte/n Beauftragte/n zu erklären, wo sich in Bezug auf seinen/ihren Arbeitsraum der nächstliegende Brandmelder und das nächstliegende Feuerlöschgerät befinden.
4. Im gesamten Universitätsbereich sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefahren nachweislich periodische (in der Regel jährlich) Übungen durchzuführen (Räumungsübungen, Handhabung von Handfeuerlöschern, etc.). Derartige Übungen werden vom/von der Brandschutzbeauftragten veranlasst. Über jede durchgeführte Übung ist ein Bericht im Brandschutzbuch zu verfassen.
5. Brandschutz- und Rauchabschnittstüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung des Öffnungs- und Schließvorganges. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
6. Brandmeldeeinrichtungen und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
7. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrschieber der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung müssen ständig zugänglich sein.
8. Die für die einzelnen Lagerräume und Laborräume zugelassenen Lagermengen von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, sowie die allenfalls festgesetzten besonderen Lagervorschriften für brennbare Flüssigkeiten und Gase, müssen eingehalten werden.
9. Der Transport von Chemikalien darf nur unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Druckgasflaschen müssen mit geeigneten Flaschenwagen gesichert transportiert werden.
10. Alle Arten von Druckgasbehältern (ausgenommen dafür vorhergesehene Laborgeräte, wie Autoklaven) sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, standsicher aufzustellen und gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht in Gängen und auf allgemein zugänglichen Flächen abgestellt werden.
11. Die regelmäßig vorgesehenen Überprüfungen der Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie der Notduschen müssen durch den/die Brandschutzbeauftragte/n veranlasst werden. Das Prüfergebnis ist im Brandschutzbuch zu vermerken (siehe § 5).
12. In Hörsälen, Seminarräumen, Korridoren und gefährdeten Räumen, sowie bei jedem

Feuerlöscher und Wandhydranten ist der Aushang "Verhalten im Brandfall" gut sichtbar anzubringen. Der/Die Brandschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass diese Aushänge halbjährlich hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und der Richtigkeit des Textes überprüft werden.

13. Feuersichere und -hemmende Schränke und Tresore sind bei Abwesenheit geschlossen zu halten.
14. Elektrische Geräte wie Schreib- und Rechenmaschinen, EDV-Geräte, Tischlampen, Heizgeräte etc. sind abzuschalten, wenn sie nicht benötigt werden. Wenn solche Geräte nur fallweise benötigt werden, ist auch der Netzstecker zu ziehen.
15. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
16. Personen, welche den Ausbruch eines Brandes wahrnehmen, haben dies unverzüglich dem Hausdienst über den **internen Notruf (Tel. 8122)** mitzuteilen. Weiters sind bei Ausbruch eines Brandes am Universitätsgelände zwecks Anordnung von Vorsichtsmaßnahmen der/die LeiterIn der Zentralen Dienste und der/die Brandschutzbeauftragte zu verständigen.
17. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung (Freigabebeschein) durch den/die Brandschutzbeauftragte/n dürfen keine Feuer- und Heißenarbeiten, sowie Arbeiten mit Funkenbildung (Trennschleifen) durchgeführt werden. Ausgenommen sind Arbeiten nach § 2 Abs. 3 letzter Satz.
18. Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert bzw. entsorgt werden.
19. Jede Person ist verpflichtet, unbeabsichtigtes Auslösen der Rauchgasmelder und eine damit verbundene Alarmierung der Feuerwehr sowie das Hantieren mit rauch-, staub- und gasentwickelnden Medien unterhalb der Rauchgasmelder zu vermeiden.
20. Das Abschalten der gesamten Brandmeldeanlage bzw. einzelner ihrer Gebäude-Unterstationen ohne zwingenden Grund ist verboten und stellt eine Gefährdung der Sicherheit und damit eine Rechtsverletzung dar. Einzelabschaltungen von Brandschleifen- und Brandmeldern sind nur auf begründetem Antrag mit Unterschrift des Antragstellers im Brandschutzbuch und Genehmigung durch den/die Brandschutzbeauftragte/n möglich.

§ 4 Verantwortlichkeit

1. Die Überwachung und die daraus resultierenden Veranlassungen der Maßnahmen lt. Brandschutzordnung für die einem Institut bzw. einer Dienstleistungseinrichtung zugeordneten Räume obliegt den LeiterInnen von Organisationseinheiten bzw. den von diesen hierzu bestimmten Beauftragten. Alle Räume, die nicht einem Institut bzw. einer Dienstleistungseinrichtung zugewiesen sind, werden vom/von der Brandschutzbeauftragten der JKU brandschutzmäßig betreut.

2. Die LeiterInnen von Organisationseinheiten bzw. die von diesen dazu beauftragten Person haben in den jeweils zugewiesenen Räumen eine Begehung im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes gemeinsam mit dem/der Brandschutzbeauftragten durchzuführen. Diese Überprüfungen sind vom/von der Brandschutzbeauftragten zu veranlassen oder erfolgen im Zuge der Eigenkontrolle.
3. Für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Einhaltung der Vorschriften sind alle Personen verantwortlich, die die in Frage stehenden Räume benützen.
4. Im Bedarfsfall sind an Instituten ergänzende besondere Brandschutzordnungen zu erlassen.
5. Den Anordnungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (LeiterInnen von Organisationseinheiten) bzw. des/der Brandschutzbeauftragten ist in Angelegenheiten des Brandschutzes unbedingt Folge zu leisten. Diesen Personen sind alle Wahrnehmungen von Mängeln, die die Brandsicherheit betreffen, mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine entsprechende Eintragung in das Brandschutzbuch und eine sofortige Mängelbehebung zu veranlassen.

§ 5 Brandschutzbuch

Der/Die Brandschutzbeauftragte hat ein zentrales Brandschutzbuch zu führen, das beim Hausdienst aufliegt. Ergänzende Brandschutzbücher sind in den einzelnen Instituten nur in Verbindung mit besonderen Brandschutzordnungen zu führen. Das Brandschutzbuch kann auch aus einem Ordner mit laufendem Inhaltsverzeichnis bestehen, in den alle dem Brandschutz betreffende Eintragungen einzuheften sind.

§ 6 Brandschutzinstruktionen

1. Jede/r, die/der sich am Universitätsgelände aufhält, ist zur Kenntnisnahme und Beachtung der Brandschutzordnung verpflichtet.
2. Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Jahr allen Universitätsbediensteten durch Rundschreiben oder im Mitteilungsblatt in Erinnerung zu rufen. Ebenso ist jeder neu eingestellten Person durch das Personalmanagement nachweislich (mit Unterschrift) eine Brandschutzordnung auszuhändigen (siehe § 19 Abs. 2 der Hausordnung). Sie ist ferner der Allgemeinheit auf der Homepage der JKU zugänglich zu machen.
3. Der/Die Brandschutzbeauftragte hat – falls notwendig unter Zuziehung von Personal der Abteilung für Gebäude und Technik der Zentralen Dienste und gegebenenfalls mit Unterstützung der Berufsfeuerwehr – für Instruktionen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes zu sorgen. Es sind praktische Übungen in der Handhabung von Feuerlöschgeräten, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Brandschutzfachleuten für alle Universitätsangehörige abzuhalten. Bei diesen Unterweisungen ist besonders auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Besonnenheit im Brandfall hinzuweisen. Die unmittelbaren Vorgesetzten (LeiterInnen von Organisationseinheiten)

sind verpflichtet, für die Beteiligung des ihnen unterstehenden Personals bei diesen Instruktionen Sorge zu tragen.

§ 7 Erste Hilfe

1. Wichtige Telefonnummern:

HAUSDIENST	Ruf 8231
RETTUNG	Ruf 8144
Vergiftungsinformationszentrale Wien	Ruf 01/406 43 43
Rot-Kreuz-Station MZ-Gebäude	9100

2. Der Sanitätsraum (Zimmer der Betriebsärztin) befindet sich im Keplergebäude, Erdgeschoss Raum 034, Schlüssel beim Hausdienst.
3. Der Schlüssel für den Erste-Hilfe-Raum im Bibliotheksgebäude ist beim dortigen Informationsschalter von 8. 30 bis 16. 30 Uhr erhältlich.
4. Erste-Hilfe-Ausrüstungen (Koffer) befinden sich auch in Räumen, die mit einem weißen Kreuz gekennzeichnet sind.
5. Rot-Kreuz- Station:
Die nächstliegende Rot-Kreuz-Station befindet sich im Kellergeschoss des Managementzentrums, und ist von Mo. bis Fr. 7.30 bis 18.30 Uhr besetzt.

§ 8 Allgemeine Maßnahmen im Brandfall

1. Bei Durchführung aller Maßnahmen und Anordnungen ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren; insbesondere sind bei Verständigung der Feuerwehr und des Hausdienstes alle notwendigen, jedenfalls nachstehende Angaben zu machen:

WER MELDET SICH?

WO BRENNT ES?

WAS BRENNT?

GIBT ES VERLETZTE?

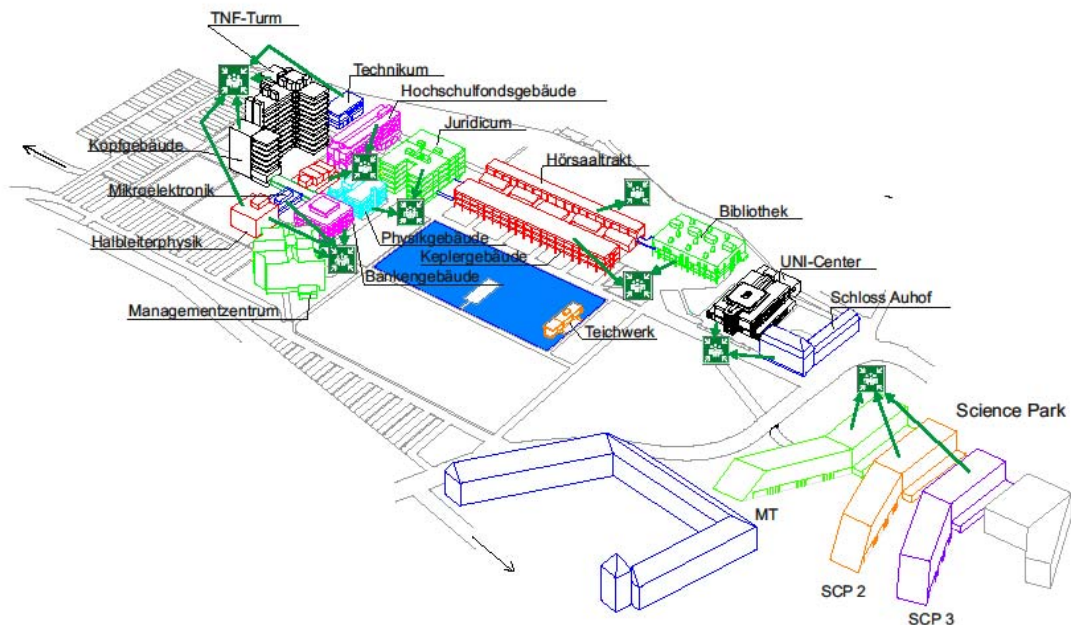
2. Menschenrettung hat Vorrang. Bei Verletzungen sind der Hausdienst und gegebenenfalls

die Rettung zu verständigen.

3. Grundsätzlich ist bei Brandausbruch die Brandalarmierung zu betätigen bzw. der Hausdienst zu verständigen.
4. Die Brandbekämpfung ist mit Hilfe der vorhandenen Behelfsmittel vorzunehmen, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.
5. Wenn vorhanden, sind in den gefährdeten Räumen die "NOT - AUS"-Taster zu betätigen.
6. Leicht entzündbare Gegenstände sind tunlichst aus der unmittelbaren Nähe des Brandherdes zu entfernen.
7. Die Fernsprechanlagen sind freizuhalten, damit jederzeit Hilfe herbeigeholt werden kann.
8. Nach Möglichkeit sind Türen und Fenster zu schließen, um das Feuer eine gewisse Zeit lang zu lokalisieren.
9. Die Benützung der Lifte im Brandfalle ist lebensgefährlich und daher verboten.
10. Bei einer Gebäuderäumung sind die gekennzeichneten Fluchtstiegen zu benutzen und vorhandene Brandrauchentlüftungen im Stiegenhaus zu öffnen.
11. Wenn Personen infolge verqualmter Gebäude über interne Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, haben sie sich in die nächstgelegenen Räume zu begeben, die Türen zu schließen, die Fenster zu öffnen und sich den Feuerlöschkräften durch Zurufen bemerkbar zu machen. Sofern Fluchtbalkone vorhanden sind, sollte versucht werden, diese über Fenster oder Außentüren zu erreichen, um das Gebäude auf diesem Wege zu verlassen.
12. Zu den Hauptbetriebszeiten, während der sich erfahrungsgemäß eine große Zahl von Personen am Universitätsgelände aufhält, ist sicherzustellen, dass die für bestimmte Personengruppen zuständigen Personen (zB LeiterInnen von Organisationseinheiten, LehrveranstaltungsleiterInnen) vom Brandausbruch sofort verständigt werden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist die sofortige Räumung des jeweiligen Gebäudes zu veranlassen. Dabei sollte darauf Bedacht genommen werden, alles zu unterlassen, was Panik auslösen könnte.
13. Die Sicherung und Bergung gefährdeter Personen und Gegenstände sowie eine erste Löschhilfe sind sofort vorzunehmen, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist. Erste Löschhilfe sind Löschmaßnahmen, die durch Einzelpersonen mit vorhandenen Kleinlöschgeräten im unmittelbaren Gefahrenbereich durchgeführt werden.
14. Sind die Oberkleider an Personen in Brand geraten, dann sollten die Flammen durch Überwerfen von Decken, Mänteln und Ähnlichem, oder durch Rollen der Personen am Boden erstickt werden.
15. Brennendes Öl, Benzin, Benzol, Äther, Petroleum usw. dürfen NICHT mit Wasser gelöscht werden. Geeignet sind z.B. Inertgaslöscher (z.B. CO₂) oder Pulverlöscher.

16. Weiters ist nach einem Brandfall gegebenenfalls ein Absperr- und Wachdienst gegen Diebstähle einzurichten.

Sammelplätze bei Räumungsalarm



§ 9 Brandalarmgebung - gebäudebezogen

1. Schloßgebäude

Brandmeldung über Hausdienst (Interner Notruf Tel. 8122).

2. Uni-Center (Mensa)

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

3. Bibliothek

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr. Der örtliche automatische Alarm erfolgt durch dauerndes "Gong"- Zeichen mit der Möglichkeit, über die Hausrufanlage Räumungsinformationen durchzugeben.

Die Räumungssirene kann durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale zusätzlich ausgelöst werden.

4. Keplergebäude

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

5. **Juridicum**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

In den Serverräumen des Informations-Managements (IM) befindet sich ein Rauchansaugsystem und eine Argon Löschanlage, die mit der Brandmeldeanlage gekoppelt sind.

6. **Physikgebäude, Verbindungsgang**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde- Unterzentrale ausgelöst.

7. **Hörsaalgebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

8. **Mikroelektronik**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Kein örtlicher Alarm!

9. **TNF-Turm und Technische Sonderräume**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Hauptzentrale ausgelöst. Im Erdgeschoss des TNF-Turms sowie im Technischen Sonderraum ist eine Gaslöschanlage installiert, bei deren Einsatz eine direkte Alarmmeldung zur Feuerwehr erfolgt.

10. **Managementzentrum**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

11. **Halbleiterphysikgebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

12. **Kopfgebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Hauptzentrale ausgelöst.

13. **Bankengebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

Im Kellergeschoss befindet sich ein Rauchansaugsystem zur Überwachung eines Serverraums.

14. **Hochschulfonds-Gebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

15. **Science Park- Gebäude**

Die Alarmierung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

16. **Technikum**

Die Alarmierung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.

Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

§ 10 Brandalarmplan

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1. <u>Sofort zu Benachrichtigen sind:</u> | Interner Notruf
oder Hausdienst | Ruf 8122
Ruf 8231 |
|---|--|------------------------------|

Sollte der interne Notruf oder Hausdienst nicht unverzüglich angetroffen bzw. erreicht werden, ist besteht die Verpflichtung, den Notruf zur Feuerwehr (Haustelefon 0 122) abzusetzen.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 2. <u>Alarmgebung zur Feuerwehr:</u> | - Alarm über automatische Brandmeldeanlage
- Alarm über Druckknopfmelder
- Feuerwehr-Notruf Ruf 0 122 unter Angabe: |
|--------------------------------------|--|

WER MELDET SICH?

WO BRENNT ES?

WAS BRENNT?

GIBT ES VERLETZTE?

Das Gespräch nicht selbst beenden, sondern die Notrufstelle beendet das Gespräch!!

§ 11 Verhaltensregeln für den Hausdienst

1. Eine diensthabende Person des Hausdienstes hat unverzüglich die Brandstelle aufzusuchen und die Einsatzkräfte zu erwarten!

Eine weitere diensthabende Person des Hausdienstes hat nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

- Zufahrten (Schranken) öffnen und Feuerwehreinsatzkommando in der Zentrale erwarten.
- Brandschutzpläne und Generalschlüssel bereitlegen.
- Der Feuerwehr ist der Weg zur Brandstelle zu beschreiben!
- Feuerwehr auf gasversorgte Gebäude aufmerksam machen (TNF-Turm, Physik-Gebäude, Mikroelektronik, Hörsaalgebäude). Hauptschieber befindet sich im Kopfgebäude 1. KG und 2. KG.
- Gaslöschanlagen sind der Feuerwehr bekanntzugeben:

CO ₂ Löschanlage	Technischen – Sonderräume TNF-Turm
Trigon-Löschanlage	TNF-Turm EG Chemikalienlager
Argon-Löschanlage	Juridicum EG- IM Serverraum Neu
- Versorgungsunternehmen wenn nötig verständigen:
**STÖRUNGSHOTLINE für STROM, FERNWÄRME, GAS, WASSER –
Linz AG: Ruf 0 - 3400**

2. Durch den Hausdienst zu benachrichtigen sind:

- a) Brandschutzbeauftragte/r der JKU, DW 4494, Privatnummer oder Mobiltelefon
- b) Leiter/In der Abteilung für Gebäude und Technik der Zentralen Dienste
DW 4925, Privatnummer oder Mobiltelefon
- c) Operation Manager DW 3316, Mobiltelefon
- d) Rektor, DW 3360, Mobiltelefon
- e) Bereitschaftsdienst
- f) Leiter/Innen von Organisationseinheiten oder Institutsangehörige

§ 12 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung wurde vom Senat in seiner 27. Sitzung vom 24. März 1998, TOP 15, beschlossen. Sie wurde im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 9 Abs. 7 UOG am 26. März 1998 kundgemacht und trat mit dem darauffolgenden Tag in Kraft.

Die Änderungen bzw. die Brandschutzordnung in der vorliegenden Fassung wurde vom Rektorat in seiner 31. Sitzung vom 03.12.2013 beschlossen und genehmigt. Sie wird im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz gemäß am 11.12.2013 kundgemacht und tritt mit dem darauffolgenden Tag in Kraft.

Brandschutzordnung der J.K. Universität Linz

Diese Brandschutzordnung wurde im Einvernehmen mit der Feuerwehr der Stadt Linz erstellt.

Impressum:

"Brandschutzordnung der Johannes Kepler Universität Linz"

Medieninhaber und Herausgeber: Zentrale Dienste der Johannes Kepler Universität Linz,
für den Inhalt verantwortlich: Ing. Roland Rauöcker,
Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Tel.: (0732) 24 68/4491
Eigenvervielfältigung